

Wahrnehmungen gemacht hat und nur das wiedergeben kann, was ihr von ihrem Sohn, dem Ehemann, erzählt worden war. Darauf konnten keine Feststellungen gegründet werden.

Auch auf die Aussagen des Vaters des Ehemannes, [REDACTED] konnten Feststellungen nicht gegründet werden. Er erwähnte, dass es eine Vereinbarung gäbe, wonach der Ehemann in Österreich sein in der Türkei begonnenes Studium beenden solle. Offensichtlich wurde das von Familienmitgliedern so besprochen. Er sagte aber auch, dass er von einer Vereinbarung der Parteien über die Fortsetzung des Studiums und über die Berufstätigkeit der Ehefrau, die den Ehemann dadurch erhalten solle, nichts wisse. Schließlich erwähnte er, dass er – seine Familie – den Ehemann finanziell unterstützt hätte, er hätte ihn bis zum Abschluss seines Studiums in Wien unterstützt. Die Parteien haben demgegenüber übereinstimmend angegeben, dass der Ehemann in Wien noch gar nicht zu studieren begonnen hatte. Ein Studium ist in Wien mangels Deutsch-Kenntnissen für ihn auch gar nicht möglich. Diese Darstellungen sind nicht verwertbar.

Die Darstellungen von [REDACTED] enthalten beide Vorwürfe an die Mutter der Ehefrau. Nur diese sei am Zerwürfnis schuld. Soweit diese Darstellung überhaupt rechtlich relevant ist, muss festgehalten werden, dass diese Zeugen in keinsten Weise über das Zusammenleben der Streitteile in Wien informiert sind und über den Grund des Scheitern der Ehe schon deshalb nichts Verwertbares sagen können.

Der Zeuge [REDACTED] deponierte, dass er keinerlei Informationen über die Ehe der Streitteile hat.

[REDACTED] zeigte sich über die Ehe der Streitteile nicht informiert; aber er wusste von einer Vereinbarung, wonach der Ehemann sein in der Türkei abgebrochenes Studium in Österreich fortsetzen wollte, die Ehefrau würde für den Unterhalt sorgen, der österreichische Staat habe ihm ein Stipendium gewährt; allenfalls gehe der Ehemann einer Nebenbeschäftigung nach. Auch dies konnte den Feststellungen nicht zugrunde gelegt werden. Das wesentliche Hindernis für das Studium des Ehemannes in Österreich, seine mangelnden Deutsch-Kenntnisse, kommt in der Darstellung dieses Zeugen gar nicht vor, von einem Stipendium, das



über Vereinbarungen der Eheleute nichts weiß. Eigene Wahrnehmungen habe er nicht. Wie dieser Zeuge dann zur Überzeugung kommt, dass der Ehemann die Ehefrau nicht böswillig verlassen habe, sondern aus der Wohnung geworfen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 700,- ist aufgrund der ./3 nachvollziehbar. Für weitere Zahlungen des Ehemannes oder seiner Familie fehlen konkrete Anhaltspunkte. Die Aussagen des Ehemannes oder von Zeugen reichen nicht aus, da all diese Darstellungen auch sonst widersprüchlich waren.

Rechtlich folgt:

Der Ehemann ist Türke, die Ehefrau ist österreichische Staatsbürgerin, der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt und die derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalte der Eheleute sind in Österreich, dergewöhnliche Aufenthalt der Ehefrau war auch zur Zeit der Eheschließung in Österreich. Die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe sind somit gemäß § 18 IPRG nach österreichischem Recht zu beurteilen, die Voraussetzungen der Ehescheidung sind gem. §§ 18, 20 IPRG nach österreichischem Recht zu beurteilen.

Gemäß § 94 Abs 2 ABGB steht dem Ehegatten, der über kein (ausreichendes) eigenes Einkommen verfügt, Unterhalt zu, durch Führung des gemeinsamen Haushaltes leistet dieser Ehegatte seinen Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse.

Hier ist der Zeitraum von Mai 2010 bis zum 15.10.2010 zu überprüfen (modifiziertes Klagebegehren AS81). Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung über € 1.746,32 für die Zeit vom 12.08.2010 bis 15.10.2010 wurde bereits rechtskräftig abgewiesen.

In der Zeit von Mai 2010 bis zum 15.10.2010 war der gemeinsame Haushalt bereits aufgehoben. Der Ehemann hat in diesem Zeitraum nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn die Geltendmachung dieses Rechts, insbesondere im Hinblick auf die Gründe für die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes, nicht missbräuchlich erfolgt.

Nun erfolgte die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts Ende April 2010 über Initiative des Ehemannes. Dem sind eheliche Auseinandersetzungen vorausgegangen. Der Ehemann hat sich ehewidrig verhalten. Er hat weder einen Deutschkurs besucht noch hat er studiert; er war weder erwerbstätig noch hat er den Haushalt geführt (ein einmaliges Zubereiten von Frühstück oder das Tragen einer Einkaufstasche nach einem gemeinsamen Einkauf ist keine Haushaltsführung). Er hat keinerlei Beitrag geleistet, jede Ehegesinnung vermissen lassen. Wenn der Ehemann danach Unterhalt fordert, so ist dies Rechtsmissbrauch.

Dabei ist zu bedenken, dass der Ehemann durchaus in der Lage war und ist einer Berufstätigkeit nachzugehen und mehr zu verdienen als die Ehefrau, ab September 2010 war er berufstätig und verdient seither mehr als sie. Der Ehemann hat aber bis September 2010 jede Berufstätigkeit ungerechtfertigt unterlassen.

Er hätte durchaus die Möglichkeit gehabt, erwerbstätig zu sein. Zwei konkrete Möglichkeiten – für die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich gewesen wären – hat er grundlos ausgeschlagen.

Er hat von Jänner 2010 bis Ende April 2010 vereinbarungswidrig keine Deutsch-Kurse besucht. Er hat nicht studiert. Es wäre somit an ihm gelegen den gemeinsamen Haushalt zu führen (§ 94 Abs 2 ABGB). Das hat er unterlassen.

Die Ehewohnung hat er grundlos verlassen.

Eine Eheverfehlung der Ehefrau liegt nicht vor. Die Ehe vor den traditionellen religiösen Feiern nicht zu vollziehen war vereinbart zwischen den Parteien. Eine derartige Vereinbarung, eine derartige Gestaltung der Ehe ist rechtens, zumal diese traditionellen Feiern im Herkunftsland beider Ehegatten üblich sind und für Juni/Juli 2010 geplant waren.

Die Mutter der Ehefrau hat ebenso vereinbarungsgemäß noch in der Ehewohnung gelebt, ihr Auszug war bereits geplant. Auch daraus kann ein ehewidriges Verhalten der Ehefrau nicht abgeleitet werden.

Somit macht der Ehemann seinen Unterhaltsanspruch rechtsmissbräuchlich geltend, das Unterhaltsbegehren musste abgewiesen werden (§ 94 ABGB).

Das Verhalten des Ehemannes hat zur unheilbaren Zerrüttung geführt. Sein

Verhalten ist als schwere Eheverfehlung iS § 49 EheG zu qualifizieren: Er ist keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen, obwohl dies möglich gewesen wäre. Er hat auch (entgegen der Vereinbarung) keinen Deutsch-Kurs besucht, studierte nicht. Er war verpflichtet den Haushalt zu führen, weil die Ehefrau berufstätig war, aber er unterließ dies. Schließlich verließ er die gemeinsame Wohnung und kehrte dorthin nicht mehr zurück. Die Ehefrau setzte kein Verhalten, welches dieses Ausziehen rechtfertigen würde.

Der Ehemann hat somit seine Pflicht zur Beitragsleistung (§ 94 ABGB) und zum gemeinsamen Wohnen (§ 90 ABGB) verletzt.

Das Verhalten des Ehemannes führte zu Streit, die Ehefrau drängte auf Änderung dieses Verhaltens (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Besuch eines Deutschkurses), was aber ausblieb. Das führte zur Zerrüttung der Ehe.

Für die Ehefrau ist die Ehe seit dem Auszug des Ehemannes Ende April 2010 zerrüttet. Objektiv betrachtet, ist die Ehe seither wegen des Verhaltens des Ehemannes als gescheitert zu beurteilen.

Da schwere Verfehlungen der Ehefrau nicht vorliegen, war die Ehe gem. § 49 EheG unter Ausspruch des Verschuldens des Ehemannes (§ 60 Abs 1 EheG) zu scheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO. Gegen die Kostenverzeichnisse der Parteienvertreter wurden keine Einwendungen erhoben.

Bezirksgericht Favoriten  
1100 Wien, Angeligasse 35  
Abt. 1, am 6.4.2012

**Dr. Robert Schrott**  
**Richter**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG